Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 289.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Dienstag, den 31 Merz 1801. Viertes Quartal. Den 10 Germinal IX.

Gesetzgebender Rath, 7. Merz.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Petitionencommißion.)

1. Die Gemeindskammer von Zürich beschwert sich, daß der Vollz. Rath zwar ihrer Reklamationen in Betreff einiger im Canton Zürich zu veräussern projektierten Güter durch einstweilige Einstellung des Verkaufs günstige Rechnung getragen, allein in Betreff verschiedener Güter im Canton Thurgau solche bey Seite gesezt und mit der Versteigerung fortgefahren oder fortzufahren sich anschicke.

Sie verlangt, daß es Ihnen B. G. belieben möchte, so wie es in Betreff der Güter im Canton Zürich geschehen, die Verkäuffe der Güter im Canton Thurgau und Linth, auf welche sie Anspruch machen zu können glaube, besonders die Schloß- und Lehengüter von Weinfelden, Steinegg, Sax, Pfyn, Neunforn, Wellenberg und Hütlingen, bis zur Sönderung der Stadtgüter von Zürich vom Staatsgut, wozu alle Materialien bereit liegen, einzustellen und die bereits geschehenen nicht in Kraft erwachsen zu lassen. An die Finanzcommißion gewiesen.

4. Die Mehrheit der Bürger der Gemeinde Dübendorf Distr. Regensforf Cant. Zürich, bittet um die Bewilligung, ihren abgetheilten Antheil an einer mit verschiedenen Gemeinden gemeinsamlich besessenen Allment, nun auch unter sich vertheilen zu können. An die Finanzcommißion gewiesen.

5. B. Stüdli von Wasserfloh Distr. Lichtensteig Ct. Sentis, stellt vor: Es sey die Befugniß, Tavernenwirthschaften zu ertheilen, ehemals den Landvögten im Toggenburg zugestanden: Diese Befugniß sey bey der von dem Abt zu St. Gallen freywillig beschehenen Abtretung der Hoheitsrechte an das Volk, von diesem auf den Landammann (den dießmaligen Regierungsstatthalter) übertragen worden, welcher ihm Stüdli dieses Tavernenrecht ertheilte.

Jezt wolle ihm dieses Tavernenrecht gezuckt werden, und laut eines Schreibens des Ministers des Innern soll dasselbe, ungeachtet es vor dem Gesetz über die Gewerbsfreyheit v. 19. Okt. 1798 rechtmäßig existierte, nicht unter die Cathegorie der alten Wirthschaften, die durch den §. des Gesetzes vom 20. Nov. 1800 beybehalten werden, gezählt werden.

Der Petent bittet, bey seinem vor der Revolution erhaltenen Tavernenrecht geschüzt zu werden. An die Polizeycommißion gewiesen.

6. Georg Dietrich Wekker von Frankenbach bey Heilbronn, Kiefermeister in Aubonne, bittet um das helvetische Bürgerrecht. Wird an die Constitutionscommißion gewiesen.

Am 8. 9. und 10. Merz waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 11. Merz.

Präsident: Huber.

Die in der leztern Sitzung beschloßne Ratifikation des Verkaufs des Schlosses Farvagnier Distr. Romont C. Freyburg, wird suspendirt und von dem Vollz. Rath über die Anzeige einer neuen angekündigten Steigerung desselben, Auskunft durch folgende Botschaft begehrt:

B. Vollz. Räthe! Aus Anlaß der heutigen zweyten Verlesung des bereits in der Sitzung vom 7ten dieß von dem G. R. abgefaßten Dekrets, zu Genehmigung des Verkaufs der Schloßgüter von Farvagnier, Distr. Romont, Cant. Freyburg, ist dem Rathe bemerkt worden, daß von Ihnen B. V. R. seit der Einsendung dieses Verkaufvorschlags eine neue Steigerung veranstaltet worden sey. Da nun weder der Finanzcommis-

sion noch dem G. R. hievon eine amtliche Anzeige zugekommen ist, dieses aber dennoch seinen Entschluß anders bestimmen könnte; so werden Sie B. V. R. andurch eingeladen, ihm gefällige Auskunft ertheilen zu wollen, was es mit dieser neuen Versteigerung der Farvagniergüter für eine Bewandniß habe, und was für ein Resultat davon zu erwarten oder bereits herausgekommen sey.

Folgende Botschaft des Vollz. Raths wird verlesen und derselbe hierauf eingeladen, die Petition der Munizipalität Bern selbst, dem Rath einzusenden:

B. G. Die Munizipalität von Bern stellt dem Vollz. Rathe vor, daß sie zur Bestreitung ihrer mannichfaltigen Auslagen, wovon sich nur die Kosten für Schul-Polizey- Illumination- Feuer- und Bauanstalten, für Straßen, Brunnen, Stadtbach rc. jährlich auf 50,000 Fr. belauffen, zu einer neuen Gemeindsanlage sich gezwungen sehe, und bittet die Regierung zu entscheiden, ob hiezu nicht auch verhältnißmäßig von dem Personale der obersten Gewalten und ihrer Angestellten in den Bureaux, beygetragen werden soll?

So bestimmt auch die Gesetze vom 17. Winterm. 1798 und vom 13. und 15. Hornung 1799 seyn mögen, welche verordnen, daß jeder Bürger in der Gemeinde, die er bewohnt, alle Beschwerden in gleichem Verhältnisse wie die Antheilhaber des Gemeindguts tragen soll, die für öffentliche Anstalten auferlegt werden müssen: so wenig ist in demselben die Frage beantwortet, ob die Mitglieder der obersten Gewalten als wirkliche Einwohner von der Gemeinde, in der sie sich aufhalten, anzusehen, und als solche zu Gemeindssteuern verpflichtet seyen? Ohne Zweifel kömmt Ihnen B. G. die Entscheidung dieser Frage zu; von ihr hängt es ab, ob und was zu Gunsten der Munizipalität Bern verfügt werden soll. Der Vollz. Rath ladet Sie ein, dieselbe Ihrer Berathung zu unterziehen.

Die Discussion über die Verurtheilung losgesprochener Verbrecher zu den Prozeßkosten wird fortgesezt.

Der Rath nimt den Grundsatz des Gutachtens der Minorität an (S. N. 287), und weiset den Gegenstand an die Commißion zurück.

Nach dem Antrag der Finanzcommißion wird der Verkauf des Stück Landes, der Rosenbisang genannt, Distr. Olten, C. Solothurn, ratificirt. (S. S. 1201.)

Das Gutachten der Munizipalitätscommißion über einen Bevogtungsfall im C. Freyburg (S. S. 1201, 2) wird in Berathung und hernach angenommen.

Die Unterrichtscommißion erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird:

B. G. Ihr habet Eurer Commißion des öffentlichen Unterrichts eine am 21. Febr. dem gesetzg. Rathe vorgelegte Zuschrift der Decane und Pfarrer der 5 Classen des ehmaligen Waadtlandes zur Berichterstattung überwiesen.

Die Geistlichkeit des Cant. Leman erklärt in dieser Zuschrift, daß sie mit Hochachtung und mit Zutrauen in Euren Schooß B. G. bange Besorgnisse über die Gefahren, die der Religion drohen, niederlege.... Genau und innig sey mit der Erhaltung der Religion, die anständige und richtige Bezahlung ihrer Diener verbunden.... Es sey von der äussersten Dringlichkeit, daß Maßregeln ergriffen werden, welche das Schicksal der Religion und ihrer Diener in unserm Vaterlande für ein und allemal bestimmen und sichern können.

Die Zuschrift bezeugt weiter, es sey die gesamte Geistlichkeit des Cantons Leman, für mehr als ein Jahr, ihrer sehr mäßigen und nur eben für einen anständigen Unterhalt hinreichenden Einkünfte, im Rückstand: und das zu einer Zeit, wo so viele ausserordentliche Lasten und Ausgaben, die Geistlichen nicht minder als andere Bürgerklassen drücken.

Die Ursachen dieser Entblößung der Geistlichkeit findet die Zuschrift: 1) in der Scheidungsmauer, die man zwischen Religion und Politik, in Folge neuerer Grundsätze seit der Revolution aufführte; 2) darin daß geistliche Güter und Stiftungen als veräusserliche Nationalgüter angesehen werden und auch wirklich zum Theil seyen veräussert worden; 3) in der Aufhebung der Zehenden und Grundzinse.... Man grub auf diese Weise die Quellen ab, die zur Erhaltung des Cultus und auch zur Armenpflege bestimmt waren. Man versprach Entschädigung für Alles, aber man fand sich ausser Stand das Versprechen zu halten.

Dieß ist die Lage der Gegenwart; die Zukunft läßt nichts besseres hoffen, zumal eben jezt neue Verkäuffe von Nationalgütern vor sich gehen, und das Vermögen der Nation dadurch immer mehr geschwächt wird.

Die Folge von all' diesem, wird der nahe und unvermeidliche Zerfall der Religion seyn: denn bald werden sich keine Diener derselben mehr finden.... Der theologische Hörsaal in Lausanne zählt gegenwärtig 8 einzige Studierende, — während im J. 1766, als deren nicht mehr als 50 sich fanden, man den Ursachen einer so gering geachteten Zahl ernstlich nachspürte.

An diese Auseinandersetzung der Ursachen und der

Folgen des Uebels, schließen sich endlich die Vorschläge der Mittel an, welche demselben zu steuren vermöchten.... Um das Schicksal der Religion und ihrer Diener in Helvetien fest zu gründen .. sollet Ihr B. G. 1) euch unverzüglich, eben so freymüthig als unzweydeutig, zu Gunsten der christlichen Religion erklären; als die durch ganz Helvetien in ihren beyden Bekenntnissen, dem catholischen und dem protestantischen, künftig wie vormals anerkannt, bekannt, unterstüzt und von Staatswegen bezahlt werden soll. Ihr sollet 2) zur Unterhaltung des Cultus, der Schulen und geistlichen Seminarien, wirkliche und hinlängliche Fonds aussetzen und dieselben als unveräusserlich erklären, und dadurch den Dienern der Relig on ihr gewisses und regelmäßiges Einkommen zusichern: Zusicherung, welche allein im Stande ist, fähige Jünglinge aufzumuntern, sich diesem Stande zu widmen. 3) Sollet Ihr Befehl ertheilen, daß diejenigen Specialfonds, welche zu Gunsten einzelner Pfarreyen u. s. w. vorhanden waren und seit der Revolution mit dem allgemeinen Nationalgut vermischt worden, wieder ihrer ursprünglichen Bestimmung, mit Capital sowohl als Interessen zurückgestellt werden.

Am Schlusse der Zuschrift findet sich endlich einerseits, eine feyerliche Verwahrung und Protestation, gegen jede schon vorgenommene oder noch vorzunehmende Veräusserung geistlicher Güter im ehemaligen Waadtlande, anderseits die Versicherung der vollkommensten Reinheit der Absichten und der eben so aufrichtigen Religions- und Vaterlandsliebe der Bittsteller.

Aus dieser treuen Darstellung des wesentlichen Inhaltes der lemanischen Zuschrift, ersehet Ihr B. G., daß der Hauptgegenstand derselben die ökonomische Lage der Geistlichkeit betrift, deren beklagenswerther Zustand so oft schon in unsrer Mitte geschildert ward, dem abzuhelfen Ihr so oft schon als eure heilige Pflicht anerkanntet, und — freylich bisdahin ohne den gewünschten Erfolg, in wiederholten Berathungen versucht habt. Ganz eigentlich habt Ihr B. G. mit der Vorberathung dieses Geschäftes vor mehrern Monaten eure Finanzcommißion beauftragt: ein erster Bericht darüber, welchen Ihr von ihr empfienget, hatte eine Verfügung über die Verwendung der vorjährigen Grundzinse zur Folge, die aber nach eurer damaligen eigenen Ansicht und derjenigen eurer Commißion, für die Deckung des vorhandenen gegenwärtigen Bedürfnisses und der nicht minder dringenden Rückstände, ein ganz unhinlängliches Hülfsmittel ist. (Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

1. Einheits- und Föderationsbegierde in den ehemaligen Cantonen Unterwalden und Appenzell. — Unterz. Joh. Georg Knuß, Pfarrer. Trogen den 23. Febr. 1801. 8. S. 8.
2. Erfahrungsgründe wider die neue Einheit der Schweiz. Von Joh. Georg Knuß, Pfarrer in Trogen, den 2ten Merz 1801. 8. S. 36.
3. Ueber Haß gegen die gewesenen Hauptstädte in ehemaligen Schweizer-Cantonen. Unterz. Joh. Georg Knuß, Pf. in Trogen. Im Merz 1801. 8. S. 4.
4. Rechtfertigung einer Schrift: „Einheit und Föderationsbegierde" dem Bürger Justizminister bey der helvetischen Republik, aus Gehorsam zugesandt. Unterz. J. G. Knuß, Pfar. in Trogen, den 17ten Merz 1801. 8. S. 4.

„Als Verkündiger der Lehre Jesu, als Pfarrer, als Mitglied der menschlichen Gesellschaft" — dieses sind des Vf. eigene Worte in (N. 4.) dem Schreiben an den Justizminister „ist der Verdacht tief kränkend für mich, als ob ich Unfriede oder Unruhen zu erwecken beabsichtigen möchte."

„Der Friede — so fährt er fort — von Luneville räumt dem Volk in der Schweiz das Vermögen ein, sich iede beliebige Verfassung zu geben. Das Volk besteht aus Theilen, Theile geben also Stimme für oder wider das Einheitssystem. — Auch ich bin ein Theilchen eines dieser das Volk ausmachenden Theilen u. s. w." Wenn man etwa nach dieser Erklärung geneigt seyn sollte, den Vf. für einen bescheidenen Mann zu halten, der nichts weiter verlangt, als seine individuelle Meynung vorzutragen, so beliebe man erst etwas weiter zu lesen. Einige Zeilen nachher sagt dieser Verkündiger der Lehre Jesu: „Aus dem Theil des Schweizerischen Volkes, der seit zwey Jahrhunderten Appenzell ausserodisches Volk hieß, und jezt gegen 40,000 Seelen enthält, ist kein einziger Mann bey der Regierung in Bern angestellt, der sich etwa mit Theilnahme und Ansehen über die Gesinnungen dieses Volks äussern möchte; ich kannte die öffentliche Meynung im Appenzellerland; und ich behaupte: gegen 10000 Mann werden in ihre alte freye Verfassung, ohne andern grossen oder kleinen Volkstheilen etwas einzureden, gerne zurük kehren." —